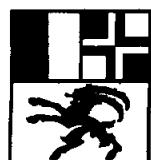


Die Regierung  
des Kantons GraubündenIl Governo  
del Cantone dei GrigioniLa regenza  
dal chantun Grischun

Sitzung vom

2. Mai 2006

Mitgeteilt den

3. Mai 2006

Protokoll Nr.

489

**Region Prättigau****Regionaler Richtplan Arbeitsplatzgebiete**

Der Regionalverband Pro Prättigau verabschiedete an der Delegiertenversammlung vom 10. November 2005 den regionalen Richtplan Arbeitsplatzgebiete und reichte diesen mit Schreiben vom 13. Januar 2006 der Regierung zur Genehmigung ein. Die Frist zur Ergreifung des fakultativen Referendums gemäss Organisationsstatut zur Durchführung der regionalen Richtplanung der Pro Prättigau ist unbenutzt abgelaufen.

Die Richtplanunterlagen umfassen folgende Bestandteile:

- Richtplantext „Arbeitsplatzgebiete“ mit Erläuterungen (die formell behörderverbindlichen Inhalte sind mit einem grauen Raster gekennzeichnet).
- Richtplankarte 1:50'000 „Arbeitsplatzgebiete“ (behörderverbindlicher Bestandteil des regionalen Richtplans)
- Planbeilage 1:5'000 „Arbeitsplatzgebiete“ (erläuternde Grundlage zu den einzelnen Standorten)

Die Vorlage ist Bestandteil der Regionalplanung Prättigau bzw. des regionalen Richtplans im Sinne von Art. 17 und 18 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) vom 6. Dezember 2004 und Art. 11 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) vom 24. Mai 2005.

## 1. Formelles

### 1.1 Verfahren

Der Erlass des regionalen Richtplanes richtet sich verfahrensmässig nach dem gültigen Organisationsstatut der Region (genehmigt mit Beschluss der Regierung Nr. 1304 vom 14. September 2004) sowie nach den übergeordneten Bestimmungen der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung (KRG und KRVO). Der Planungsablauf mit der Information/ Mitwirkung in der Region und in den Gemeinden, der kantonalen Vorprüfung (27. Januar 2005), der öffentlichen Auflage (27. August – 27. September 2004) und der Beschlussfassung (Delegiertenversammlung Pro Prättigau vom 10. November 2005) ist in den Richtplanunterlagen dokumentiert. Die verfahrensmässigen Voraussetzungen für eine Genehmigung sind erfüllt.

### 1.2 Schnittstelle/ Koordination mit dem kantonalen Richtplan RIP2000

Der kantonale Richtplan RIP 2000 legt gesamtkantonal die generellen Leitüberlegungen fest und definiert die Verantwortungsbereiche. Gemäss diesen Verantwortungsbereichen obliegt es der Region, die regionale Struktur der Besiedlung zu definieren, die Koordination für eine überkommunal abgestimmte Siedlungsentwicklung sicherzustellen sowie namentlich auch Gebiete für überkommunale Dienstleistungen und Gewerbenutzungen zu bezeichnen. Mit dem vorliegenden regionalen Richtplan Arbeitsplatzgebiete setzt die Region Prättigau diese räumliche Kompetenz und Verantwortung in einem wichtigen Teilbereich gezielt um.

Bisher ist im kantonalen Richtplan RIP 2000 in Absprache mit der Region summarisch der Standort „unteres Prättigau, Talboden bis Küblis“ als ergänzendes wichtiges Arbeitsplatzgebiet festgelegt. Im vorliegenden regionalen Richtplan ging es darum, diese generelle Festlegung des RIP2000 auf regionaler Ebene zu konkretisieren. Mit dem regionalen Richtplan wird einerseits die Koordination unter den Gemeinden des Regionsgebietes und anderseits die Koordination zwischen der kommunalen und der kantonalen Ebene sichergestellt. Gleichzeitig erfolgt auch überregional eine klare Positionierung des Prättigaus, welche unter anderem für das laufende Agglomerationsprogramm MACU bedeutsam ist.

Gestützt auf den vorliegenden regionalen Richtplan Arbeitsplatzgebiete werden die regionalen Standorte als Fortschreibung in den RIP2000 übernommen (als Präzisierung der bisherigen Festsetzung in Objektliste Anhang 3.S3).

### **1.3 Konzept des regionalen Richtplans**

Die Region Prättigau war im Zusammenhang mit einem konkreten Vorhaben von regionaler Bedeutung (geplante Erweiterung der Gewerbezone im Umfeld des „Innozett“ Grüschi) gefordert, aus einer gesamtregionalen Sichtweise heraus Zielsetzungen und Strategien zur räumlichen Entwicklung und Positionierung ihrer Arbeitsplatzgebiete innerhalb des Agglomerationsraumes zu definieren. Der regionale Richtplan konkretisiert gleichzeitig in zweckmässiger Weise den entsprechenden strategischen Schwerpunkt des RIP 2000: „Kanton, Regionen und Gemeinden fördern und sichern die Weiterentwicklung der bestgeeigneten wirtschaftlichen Standorträume“. Die richtplanerische Verbindlichkeit schafft die nötige Sicherheit für alle Beteiligten; der Richtplan bindet auch die kantonalen Behörden.

Zu begrüssen ist aus Sicht der Regierung, dass die Region beschlossen hat, bei der Umsetzung dieser regionalen Leitüberlegungen weiterhin eine aktive Rolle zu übernehmen (siehe Richtplantext Ziffer B Leitüberlegungen) sowie eine überkommunal abgestimmte Standortförderung in den Gebieten von regionaler Bedeutung zu unterstützen.

Der vorliegende regionale Richtplan Arbeitsplatzgebiete ist zudem ein wichtiges Element für ein regionales Siedlungskonzept. Diese regionale Sichtweise wird in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen. Potentiale können so leichter frühzeitig erkannt werden. Die Region ist zusammen mit den Gemeinden gefordert, ihre Interessen im Sinne einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung wahrzunehmen, um insgesamt den grösstmöglichen Gesamtnutzen realisieren zu können.

### **1.4 Aufbau, Darstellung und Formelles**

Der Aufbau und die Darstellungsart sind abgestimmt mit der Systematik des kantonalen Richtplans RIP 2000. Der Richtplantext ist konzentriert und übersichtlich darge-

stellt. Die Unterlagen erfüllen die Anforderungen für eine stufengerechte Beurteilung der richtplanrelevanten Fragen.

In einer separaten Planbeilage sind die möglichen Erweiterungsgebiete für die 3 Arbeitsplatzgebiete von regionaler Bedeutung im Massstab 1:5'000 mit einer Schraffur dargestellt. Damit wird im Sinne einer erläuternden Grundlage die Lokalisierung und ungefähre Ausdehnung der einzelnen Standorte aufgezeigt. Diese ist stufengerecht bewusst unscharf gehalten. Die Planbeilage hat also einen rein informativen Charakter und ist nicht Teil des Beschlusses.

## **2. Inhaltliche Erwägungen zu einzelnen Gebieten**

In konzeptioneller Hinsicht sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung des vorliegenden regionalen Richtplans erfüllt.

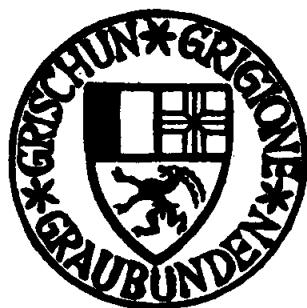
Zu einzelnen Gebieten ergeben sich die folgenden Erwägungen und Präzisierungen:

Bei der geplanten Erweiterung des Arbeitsplatzgebietes in Grüschi „Salätschis“ befindet sich eine Teilfläche (westlich der Erschliessungsstrasse) in Gebieten, die für Kompensationsmassnahmen für das Wasserkraftwerk KW Taschinas entlang des Schmittener Baches vorgesehen sind. Abklärungen hinsichtlich alternativer Kompensationsmassnahmen zugunsten des Konzessionsprojektes sind derzeit im Gange. Der regionale Standort bzw. die Erweiterung dieses Arbeitsplatzgebietes ist, auch wenn diese Alternativen noch nicht gesichert sind, nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Dies umso mehr, als im Richtplan die Abgrenzung des Erweiterungsgebietes bewusst unscharf gehalten ist. Auf Richtplanebene besteht somit kein Handlungsbedarf. Die parzellenscharfe Abgrenzung der Gewerbezone, allfällige Kompensationsmassnahmen der Waldflächen sowie die detaillierten Nutzungsvorstellungen der Gemeinde werden im Rahmen der Nutzungsplanung definiert. Einer Genehmigung des regionalen Richtplanes Arbeitsplatzgebiete steht stufengerecht nichts entgegen. Im Bereich der bestehenden Industriezone Fideris ist – im Sinne eines ergänzenden Hinweises – im weiteren Vorgehen die Koordination mit der laufenden Richtplanung Radweg Prättigau bzw. mit dem in Bearbeitung stehenden Radwegprojekt sicherzustellen.

Gestützt auf Art. 18 Abs. 3 KRG

**beschliesst die Regierung:**

1. Der von der Delegiertenversammlung des Regionalverbands Pro Prättigau am 10. November 2005 beschlossene **regionale Richtplan Arbeitsplatzgebiete** wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
2. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, für die Mitteilung und Dokumentation gemäss beiliegendem Anhang sowie für die erforderlichen Fortschreibungen im kantonalen Richtplan, in der Synthesekarte sowie im Richtplan im Internet zu sorgen.
3. Die Region wird ersucht, die Regionsgemeinden mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Unterlagen des regionalen Richtplans zu dokumentieren.
4. Mitteilung an das Amt für Raumentwicklung (elektronisch), an die Standeskanzlei sowie an das Departement des Innern und der Volkswirtschaft (2-fach, samt Unterlagen).



Namens der Regierung

Der Präsident:

*Claudio Lardi*

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

*C. Riesen*

Dr. C. Riesen

**Mitteilung und Dokumentation durch das ARE**

Pro Prättigau	2	2
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung	1	
Amt für Natur und Umwelt	1	1
Amt für Wald	1	1
Amt für Wirtschaft und Tourismus	1	1
Fachstelle öffentlicher Verkehr	1	
Tiefbauamt	1	
Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement	1	
Departement des Innern und der Volkswirtschaft	1	
Standeskanzlei	1	1
Amt für Raumentwicklung Graubünden	3	3
STW AG für Raumplanung	1	1

ARE-GR Pa/Pf 18.04.06